



Dritter Aufruf zur Antragseinreichung - Beratungsleistungen -

gemäß der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (Förderrichtlinie) des BMVI in der Fassung vom 3. Juli 2018 (1. Novelle)

1. Allgemeine Hinweise und Fördergegenstand

Der vorliegende Förderaufruf bezieht sich ausschließlich auf die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen gemäß Nr. 3.3 der Förderrichtlinie, die bei der Vorbereitung oder Durchführung von Projekten zur Förderung des Breitbandausbaus anfallen. Die Beratungsleistungen sollen der Qualitätssicherung der Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Umsetzung von Fördermodellen im Sinne der oben genannten Förderrichtlinie dienen. Ein Förderaufruf für die Fördergegenstände nach den Nr. 3.1 und 3.2 (Infrastrukturprojekte) wird gesondert veröffentlicht.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird zudem zum 01.09.2018 auf seinen Internetseiten einen aktualisierten Leitfaden mit ergänzenden Informationen zum Förderprogramm bereitstellen. Sowohl der Leitfaden als auch die Förderaufrufe sind ergänzende Dokumente. Maßgeblich sind die Regelungen der Förderrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung.

2. Höhe der Zuwendung

Im Rahmen des Antrags können durch den Zuwendungsempfänger nachgewiesene Ausgaben für Beratungsleistungen (Nr. 3.3 der Förderrichtlinie) einmalig in Höhe von bis zu 50.000 Euro gefördert werden. In diesem Rahmen erfolgt eine Förderung in voller Höhe, unabhängig von den Fördersätzen für Ausbaumaßnahmen. Eine Bagatellgrenze wird nicht angesetzt.

3. Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt ist die Gebietskörperschaft, die im Projektgebiet liegt (insb. Kommune (auch Stadtstaaten), Landkreis, kommunaler Zweckverband oder eine andere kommunale Gebietskörperschaft bzw. ein Zusammenschluss nach dem jeweiligen Kommunalrecht der Länder, z.B. ein Amt). Gemeindeverbände müssen durch einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag bzw. eine unterzeichnete Kooperationserklärung zum Zeitpunkt der Antragsstellung und für die Dauer und den Umfang des beantragten Projektes nachgewiesen werden.

4. Teilnahmevoraussetzungen

Das jeweilige Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein. Maßnahmebeginn ist der Abschluss eines Vertrages des Zuwendungsempfängers mit dem Berater.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Beratungsleistungen ergeben sich aus dem Bewilligungsbescheid sowie den dazugehörigen besonderen Nebenbestimmungen.

Für die Erstattung von Beratungskosten kommt es nicht darauf an, ob die Investitionsmaßnahmen (Nr. 3.1 bzw. 3.2 der Förderrichtlinie) nach diesem Programm gefördert werden.

5. Fristen zur Antragstellung

Anträge auf Förderung von Beratungsleistungen können im Rahmen dieses Aufrufs eingereicht werden. Für die Antragstellung gilt der postalische Eingang bzw. der Faxeingang der vollständigen und unterzeichneten Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur behält sich vor, diesen Aufruf vor Ablauf der Förderrichtlinie zum 31.12.2019 zu beenden sowie während der Laufzeit die Anforderungen an die Antragstellung und die Bewilligung von Fördermitteln für Beratungsleistungen im Einklang mit den Vorgaben der Förderrichtlinie zu ändern.

6. Antragstellung

Anträge sind in elektronischer Form über das Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de einzureichen¹. Dabei sind die folgenden Verfahrensschritte einzuhalten:

6.1 Registrierung

Registrierung des Antragstellers erfolgt auf www.breitbandausschreibungen.de.

6.2. Ausfüllen der Online-Formulare

Die für die Antragstellung benötigten Unterlagen ergeben sich aus den Formularen des Online-Portals www.breitbandausschreibungen.de in der jeweils vorliegenden Fassung. Sie beschränken sich im Rahmen der Förderung von Beratungsleistungen auf allgemeine Daten zur Identifikation und Legitimation des Antragstellers bzw. des Projektverantwortlichen sowie auf den Fördermittelbedarf.

6.3. Übersendung des vollständigen Formulars

Nach Eingabe und Absendung der Daten im Online-Portal wird eine Zusammenfassung der Antragsdaten gemeinsam mit den notwendigen Erklärungen, unter anderem zur Richtigkeit der Angaben sowie zum Datenschutz, als Druckversion übermittelt. Dieses Dokument ist der

¹ Für die Nutzung des Online-Portals wird aus technischen Gründen empfohlen, nicht den Internet Explorer als Browser zu verwenden.

Bewilligungsbehörde unterzeichnet auf dem Postweg oder per Fax zu übermitteln. Bitte nutzen Sie dafür die nachfolgende Adresse:

atene KOM GmbH
Breitbandförderung
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Für die Übersendung per Fax verwenden Sie bitte die Nummer: 030 233 249 778

Antragsbegründende Unterlagen werden ausschließlich über die elektronische Plattform übermittelt.

Mit Eingang des unterschriebenen Antragsformulars bei der Bewilligungsbehörde (Eingangsstempel) ist der Antrag gestellt. Gegebenenfalls erfolgt eine Nachforderung fehlender Unterlagen durch die Bewilligungsbehörde.

7. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Der Bewilligungszeitraum, in dem die Erbringung der Beratungsleistungen nachgewiesen werden muss, umfasst 24 Monate und beginnt mit Erteilung des Zuwendungsbescheids. Die Zuwendung erfolgt innerhalb dieses Zeitraums im Anforderungsverfahren nach Vorlage der Rechnungen für die erbrachten Beratungsleistungen und der unter Nr. 3.3 der Förderrichtlinie geforderten Ergebnisse und Nachweise. Die Auszahlung des Förderbetrags gemäß Bewilligungsbescheid ist nur dann möglich, wenn die Vorgaben der Förderrichtlinie, des Bescheids und seiner Nebenbestimmungen eingehalten worden sind. Das Risiko hierfür trägt der Antragsteller.

Der Antragsteller hat die gemäß der Förderrichtlinie und dem Förderbescheid zu erbringenden Nachweis- und Dokumentationspflichten sowie die ergänzenden Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung und der allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen zu erfüllen. Über die Fachkunde und Unabhängigkeit des Beraters ist ein Nachweis zu führen und der Bewilligungsbehörde nach der Auswahl des Beraters vorzulegen. Hierzu wird eine standardisierte Erklärung zur Verfügung gestellt. Das Ergebnis der Beratungsleistungen, der abgeschlossene Beratervertrag, die Leistungsbeschreibung und die Beraterrechnung sind der Bewilligungsbehörde vor Abruf der bewilligten Fördermittel vorzulegen. Vor Auszahlung der Mittel wird geprüft, ob die im Bewilligungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen enthaltenen Anforderungen an die Beratungsleistungen eingehalten und die übernommenen Pflichten erfüllt worden sind. Die ebenfalls zu erbringenden Finanz- und Sachberichte können bis zu drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums (entspricht 27 Monate nach Erteilung des Förderbescheids) vorgelegt werden. Teilauszahlungen sind nicht möglich.

8. Beratung und technische Unterstützung

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur veröffentlicht auf seiner Internetseite zusätzliche Informationen für das Förderverfahren. Sie finden diese Informationen unter der folgenden Internetadresse www.bmvi.de/breitband oder www.atenekom.eu/projekttraeger-breitband

Inhaltliche Unterstützung und Beratung zur Antragstellung ebenso wie zur Erfüllung der Nebenbestimmungen und Nachweispflichten erhalten Sie unter der folgenden Telefonnummer:

030 233 249 777

Berlin, den 01.08.2018

atene KOM GmbH

Projektträger des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur